

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMWi vom
14.03.2019

Verordnung zur Verbesserung der Rahmen-
bedingungen für den Aufbau
der LNG-Infrastruktur in Deutschland

Berlin, 19. März 2019

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat uns am 14.03.2019 zur Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme den Referentenentwurf zum im Betreff benannten Zweck zukommen lassen.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs ist die Beseitigung von vorhandenen Hemmnissen für den Bau von LNG-Terminals in Deutschland, insbesondere der Kostentragung der LNG-Anlagenbetreiber für die Netzanbindung. Hierdurch wird das vorangegangene Eckpunktepapier des BMWi vom 12. Februar 2019 konkretisiert.

Die Fernleitungsnetzbetreiber, insbesondere diejenigen, die aufgrund ihrer geografischen Lage in Deutschland über küstennahe Netzbereiche verfügen, sind von den Regelungen unmittelbar betroffen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den Regelungen des§§ 39b ff GasNZV (neu) um durchsetzbare Ansprüche von Anschlussnehmern gegen den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber handelt.

Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Anmerkungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 3 Satz 3 GasNZV)

Einspeisungen an LNG-Terminals in das Fernleitungsnetz konkurrieren im Gasmarkt mit Einspeisungen an Grenzübergangs- und Speicherpunkten. Deshalb sollten Buchungen der Kapazitäten an diesen Punkten gleichbehandelt werden, um auch die Kapazitätsbewirtschaftung durch den Netzbetreiber effizienter zu gestalten. Wir schlagen vor, dass die Kapazitäten am LNG-Terminal genauso wie Einspeisungen an Grenzübergangs- und Speicherpunkten im Wege der Auktionen über die Kapazitätsplattform PRISMA vermarktet werden.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 3 Satz 3 GasNZV) sollte wie folgt gefasst werden:

„a) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „oder LNG-“ gestrichen.“

Artikel 1 Nr. 9 (§ 39 Abs. 1 S. 2 GasNZV [neu])

Gemäß § 39 Abs.1 Satz 2 GasNZV wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit eines Kapazitätsausbaus für den Fernleitungsnetzbetreiber vermutet, wenn die benötigte Ein- oder Ausspeisekapazität nach der Verbindlichkeit des Netzentwicklungsplans verbindlich langfristig beim Fernleitungsnetzbetreiber gebucht wird. Hierzu wurde in der Vergangenheit vertreten, dass es einer langfristigen Buchung gar nicht bedürfe, da der Netzbetreiber für erforderliche Netzausbaumaßnahmen eine Genehmigung nach § 23 ARegV erhalte, nach anderer Auffassung sei eine Buchungsdauer von vier Jahren für eine Langfristbuchung ausreichend.

Insbesondere für LNG-Anlagen sollte die Notwendigkeit einer langfristigen Buchung durch eine Konkretisierung bezüglich einer Mindestlaufzeit für die erforderliche Kapazitätsbuchung näher präzisiert werden. Zum einen ist anders als z.B. bei Speicher- oder Produktionsanlagen aufgrund des technischen Fortschritts heute nicht mehr davon auszugehen, dass diese dauerhaft ortsgebunden sind. Dies ist insbesondere bei den neuen schwimmenden LNG Anlagen (sog. Floating Storage Regasification Units) nicht der Fall, da deren langfristige Standortpräsenz mangels fester Verbindung mit dem Land nicht gegeben ist. Zum anderen zeigen aber auch die europaweit feststellbaren niedrigen Auslastungsraten von LNG-Anlagen, dass diese bei einem unterstellt bedarfsgerechten, kurzfristigen Buchungsverhalten nur unzureichend an den durch den Kapazitätsausbau verursachten Kosten partizipieren würden.

Bei den für Gasleitungen langen Abschreibungsdauern (55-65 Jahre) erscheint eine Buchungsverpflichtung für einen Zeitraum von 10 Jahren eine angemessene Zielgröße zu sein. Eine derartige Konkretisierung in § 39 Abs.1 Satz 2 GasNZV ist daher angemessen und geboten. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Angebotslevel im Rahmen von Auktionen für Jahreskapazität im Weg des europarechtlich geregelten Verfahren für Schaffung zusätzlicher Kapazität („Incremental Capacity“) nach VO (EU 459/2017 für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung angeboten werden können.

Artikel 1 Nr. 9 a) des Referentenentwurfs sollte deshalb wie folgt geändert werden:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ein- oder Ausspeisekapazität“ die Wörter „binnen zwei Monaten“ gestrichen, die Ziffer „5“ durch die Wörter „3 binnen zwei Monaten“ ersetzt und nach den Wörtern „verbindlich langfristig“ die Wörter „, im Falle eines Kapazitätsausbaus für LNG-Anlagen, für einen Zeitraum von zehn Jahren,“ hinzugefügt.

Flankierend zu dieser konkretisierten Mindestlaufzeit sollte – um eine effiziente Kapazitätsbewirtschaftung gewährleisten zu können – die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegungsbefugnis (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV, aktuell Kaspar-Festlegungsverfahren) eine Produktausgestaltung vorsehen, die eine alternative Nutzung der langfristig gebuchten, aber kurz- und mittelfristig nicht genutzten Kapazitäten ermöglicht. Unter einer alternativen Nutzung ist auch eine Verlagerung der nicht genutzten/nominierten Kapazitäten an andere konkurrierende Punkte zu verstehen.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 39d Abs. 3 S. 4 GasNZV [neu])

Artikel 1 Nr. 10 des Referentenentwurfs sieht in **§ 39d Abs. 3 S. 4 GasNZV (neu)** eine Regelung vor, die den Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Angebots eines Netzan-schlussvertrags zur Zusicherung einer bestimmten Mindesteinspeisekapazität verpflichtet.

Die Vorschrift soll dem Anschlussnehmer bereits bei der Verhandlung der Netzan-schlussbedingungen Gewissheit über die seitens des Fernleitungsnetzbetreibers garantierte Höhe der Einspeisekapazität des zu errichtenden Netzan-schlusses verschaffen. Sie entspricht dem Grunde nach einer Regelung in Teil 6 der Gasnetzzugangsverordnung, die eine entsprechende Vorgabe für das Angebot von Netzan-schlussverträgen für Anlagen zur Aufbe-reitung von Biogas auf Erdgasqualität enthält. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Netzan-schluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität unterscheiden sich jedoch grundlegend von den im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zum Netzan-schluss von LNG-Anlagen. So erhalten die Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität zum Beispiel gemäß § 20a der Gasnetzentgeltverordnung eine pauschale Einspeisevergütung pro Kilowattstunde eingespeisten Biogases. Betreiber von LNG-Anlagen haben im Unterschied zu Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität die Möglichkeit im Rahmen des Netzan-schlusses oder der Er-weiterung ihrer Anlagen buchbare Einspeisekapazität im Fernleitungsnetz zu reservieren oder, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber eine Reservierungsanfrage wegen fehlender Kapazität im Fernleitungsnetz nicht berücksichtigen kann, einen Kapazitätsausbauan-spruch gemäß den Regelungen von Teil 7 der Gasnetzzugangsverordnung geltend zu ma-chen.

Der unterschiedlichen verordnungsrechtlichen Konzeption der Anschlüsse von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und für LNG-Anlagen muss der Referen-tenentwurf auch bei der Zuteilung von Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers im

Rahmen des Netzanschlussvertrags mit dem Betreiber einer LNG-Anlage Rechnung tragen. Den Fernleitungsnetzbetreiber in diesem Kontext zur Zusicherung einer bestimmten Mindesteinspeisekapazität zu verpflichten, so wie es auch die Regelungen zum Anschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität vorsehen, stellt eine unangemessene Belastung für den Fernleitungsnetzbetreiber und damit letztlich auch aller Netzkunden dar. Denn während diese Regelung im Kontext der Biogaseinspeisung akzeptabel ist, da es sich hier um die Einspeisung vergleichsweise geringer Gasmengen (meist < 1000m³/h) handelt, sind die zu erwartenden Mengen bei einer Einbindung von LNG-Anlagen um ein Vielfaches höher (750.000m³/h bis 1.000.000m³/h). Die Reichweite der garantierten Mindesteinspeisekapazität sollte sich daher ausschließlich auf die Anbindungsleitung nebst Gasdruck-Regel-Messanlage sowie weiterer Nebenanlagen bis zur Einspeisung in das vorhandene Fernleitungsnetz beziehen. Der weitergehende Transport ins Marktgebiet sowie die hierzu erforderlichen Kapazitäten müssen gemäß der verordnungsmäßigen Konzeption entweder im Rahmen § 38 GasNZV reserviert oder nach 39 GasNZV durch Kapazitätsausbau geschaffen werden.

In § 39d Abs. 3 S. 4 GasNZV (neu) ist deshalb

das Wort „Mindesteinspeisekapazität“ durch die Wörter „technische Mindesteinspeisekapazität des Netzanschlusses gemäß § 39 a Ziffer 2“ zu ersetzen.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 39e Abs. 1 S. 3 GasNZV [neu])

Artikel 1 Nr. 10 des Referentenentwurfs zeichnet in **§ 39e Abs. 1 S. 3 GasNZV (neu)** verordnungsmäßig geforderte Mindestinhalte für einen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber einer LNG-Anlage zu vereinbarenden Realisierungsfahrplan vor.

Ein Realisierungsfahrplan für den Anschluss einer LNG-Anlage muss demnach die Folgen bei Nichteinhaltung wesentlicher, insbesondere zeitlicher Vorgaben vorsehen. Die Planungssicherheit für den Betreiber einer LNG-Anlage soll durch diese Vorschrift erhöht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist aufgrund der Vorschrift zu verbindlichen Aussagen über den Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft des Netzanschlusses verpflichtet. Dadurch, dass die Nichteinhaltung wesentlicher (zeitlicher) Vorgaben im Realisierungsfahrplan mit Folgen belegt werden soll, erhöhen sich in so einem Fall auch die Durchgriffsmöglichkeiten eines Anschlussnehmers auf den Fernleitungsnetzbetreiber.

Im Rahmen der Vorschrift müssen aber auch die Interessen des am Netzanschluss beteiligten Fernleitungsnetzbetreibers berücksichtigt werden. Ihn trifft im Rahmen der §§ 39a ff. GasNZV (neu) die Hauptlast der Errichtung eines Netzanschlusses für LNG-Anlagen. So muss der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund der Regelung in § 39f Abs. 1 des Referentenentwurfs 90 Prozent der Kosten des Netzanschlusses tragen. Zudem erbringt er den überwiegenden Teil der für den Anschluss erforderlichen Planungs- und Errichtungsarbeiten. Die regulatorische Anerkennungsfähigkeit der durch den Fernleitungsnetzbetreiber zu tragenden Kosten für den Netzanschluss ist durch Artikel 2 des Referentenentwurfs zwar grundsätzlich sichergestellt. Damit wird die finanzielle Belastung des Fernleitungsnetzbetreibers jedoch nur im Ergebnis angemessen geregelt. Es sind Sachverhaltskonstellationen denkbar, in denen die Refinanzierung der durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu tragenden Netzanschlusskosten regulatorisch unsicher ist. Denkbar ist insoweit die Konstellation, dass ein Anschlussnehmer nach Beginn der Errichtung des Netzanschlusses durch einen Fernleitungsnetzbetreiber von seinem Vorhaben Abstand nimmt. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in so einem Fall (noch) über keine Genehmigung nach § 23 Abs. 3 S. 1 der Anreizregulierungsverordnung verfügt, ist unklar, ob diese Kosten Bestandteil seiner Erlösobergrenze werden.

Der Referentenentwurf sollte dem insoweit bestehenden finanziellen Risiko der anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber angemessen begegnen. Dies kann zum einen durch eine zügige Genehmigung von Anträgen des Fernleitungsnetzbetreibers nach § 23 Abs. 3 S. 1 der Anreizregulierungsverordnung durch die Bundesnetzagentur erreicht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann gegenüber einem Anschlussnehmer jedoch auch im Rahmen vertraglicher Abreden eine Absicherung der durch ihn zu tragenden Netzananschlusskosten in der oben geschilderten Konstellation erreichen. Dafür sind jedoch geringfügige Ergänzungen der in § 39e Abs. 1 S. 3 des Referentenentwurfs enthaltenen Rahmenvorgaben für die Inhalte des Realisierungsfahrplans notwendig. Nur so begegnen sich Anschlussnehmer und Fernleitungsnetzbetreiber bei Vereinbarung des Realisierungsfahrplans in Bezug auf die verordnungsrechtlichen Vorgaben auf Augenhöhe.

§ 39e Abs. 1 S. 3 GasNZV (neu) ist deshalb

nach dem Wort „vorsehen“ um die Wörter „und angemessene Regelungen für die Tragung von Netzanschlusskosten enthalten, soweit der Anschlussnehmer von der Errichtung der LNG-Anlage aus nicht vom Fernleitungsnetzbetreiber zu vertretenden Umständen Abstand nimmt“.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 39f GasNZV [neu])

FNB Gas geht davon aus, dass die Regelungen aus §§ 38/39 GasNZV sowie §§ 39a ff. des Referentenentwurfs nebeneinander stehen und Anschlussnehmer gegebenenfalls zu verschiedenen Zeitpunkten und in einem unterschiedlichen Regelungskontext zur Tragung von Kosten verpflichtet: einem Beitrag an Netzanschlusskosten im Sinne von § 39f Abs. 1 S. 2 des Referentenentwurfs und der Zahlung einer Reservierungsgebühr bzw. Planungspauschale gemäß §§ 38, 39 der Gasnetzzugangsverordnung. Um eine vergleichbare Wettbewerbssituation zwischen Importterminals von Pipelinegas und LNG-Terminals zu schaffen, sind LNG Terminals ebenso wie bereits Importterminals von Pipelinegas nicht an den Netzanschlusskosten zu beteiligen und Vorabzahlungen nach einer verbindlichen Buchung der Anschlusskapazitäten zurückzuerstatten. Die bereits in §§ 38/39 GasNZV angelegte Rückerstattung von Kostenbeiträgen des Anschlussnehmers bei vorliegenden Buchungen der neu geschaffenen Transportkapazitäten ist daher auf die Regelungen der §§ 39a ff. sinngemäß zu übertragen.

§ 39f (neu) ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

(6) Die vom Anschlussnehmer nach § 39 d Absatz 4 in Verbindung mit § 39 f Absatz 1 Satz 2 und 3 gezahlten Kosten sind vom Fernleitungsnetzbetreiber nach einer verbindlichen, langfristigen Buchung der Einspeisekapazität für einen Zeitraum von zehn Jahren mit dem Einspeiseentgelt, das für die Einspeisekapazität zu zahlen ist, zu verrechnen und an den Anschlussnehmer zu erstatten.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 39g Abs. 1 und 2 GasNZV [neu])

In **§ 39 g Abs. 1 und Abs. 2** sind jeweils Daten genannt, die vermutlich aufgrund eines redaktionellen Versehens voneinander abweichen und ggf. vereinheitlicht werden sollten.

Artikel 2 Nr. 10 (§ 40 GasNZV [neu])

Die in § 40 2a Nr. 3 GasNZV neu enthaltene Formulierung „eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe.“ ist aus Sicht von FNB Gas nicht für die Erreichung der Ziele des Gesetzes erforderlich und durch die laufend zu

aktualisierende Darstellung mit großem administrativen Aufwand verbunden. Insoweit regen wir hier eine ersatzlose Streichung an.

Weitere Erwägungen

Zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, für LNG-Anlagen optimale Marktzutrittsbedingungen zu schaffen und insgesamt der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland bedarf es nicht nur der in Rede stehenden Vorschläge hinsichtlich des Netzanschlusses der LNG-Anlagen, sondern auch der Gewährleistung ausreichender Transportkapazität in einem deutschlandweiten Marktgebiet ab dem 01.10.2021.

Um dies insbesondere auch für LNG in Aussicht stellen zu können, bedarf es einer notwendigen Klarstellung in § 9 Abs. 3 GasNZV dergestalt, dass der im Netzentwicklungsplan Gas bzw. gemäß § 17 GasNZV von den Fernleitungsnetzbetreibern ermittelte langfristige frei zuordenbare Kapazitätsbedarf das ausreichende Maß im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV darstellt. Andernfalls führen die hier zur Stellungnahme gestellten Vorschläge des BMWi nicht zwangsläufig zu einem gewünschten wettbewerbsfähigen Marktzugang für LNG.

Etwaige Kosten, die im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV durch Maßnahmen zur Darbietung dieses Maßes an Kapazität entstehen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf den individuellen Effizienzwert eines Fernleitungsnetzbetreibers haben.

Allgemein möchte FNB Gas mitteilen, dass die Befassungszeit im Rahmen der Anfrage außerordentlich kurz gewesen ist, so dass Prüfungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich durchgeführt werden konnten. Da uns der enge Zeitrahmen des Gesetzgebungsverfahrens bekannt ist, und wir die Initiative des BMWi außerordentlich begrüßen, möchten wir an dieser Stelle bereits darauf hinweisen und uns vorbehalten, auch zu weiteren Entwurfsständen ebenfalls Stellung nehmen zu können und zwar auch zu bisher nicht durch uns kommentierten Änderungen.

Ansprechpartner

Inga Posch
Telefon: +49 30 921023-510
Inga.Posch@fnb-gas.de

Jeremias Pressl
Telefon: +49 30 921023-513
Jeremias.Pressl@fnb-gas.de